

KANTON ST.GALLEN

GEMEINDE UZWIL

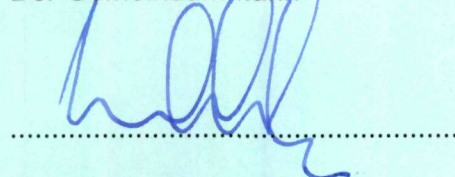
SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNG THURSTEG

Wasserkorporation in der Gemeinde Zuzwil

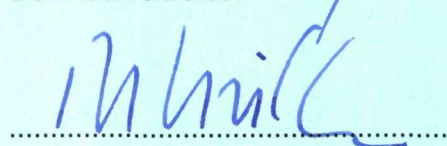
Koordinaten der Fassung: 725 200/257 990

Vom Gemeinderat Uzwil erlassen am: 26.09.2000

Der Gemeindammann



Der Ratsschreiber



Öffentliche Auflage vom 10.10. bis 8.11.2000

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:



Dr. K. Rathgeb

genehmigt am: 14. Mai 2001

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20), Art. 29 bis 34 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 (sGS 752.2) sowie Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) erlässt der Gemeinderat als Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art.1

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung Thursteg auf Gemeindegebiet von Uzwil.

Koordinaten der Fassung: 725 200/257 990

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Es ist Bestandteil des Umgrenzungsplanes Nr. 98-134/2.

Grundwasser- schutzzone

Art.2

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- a) Fassungsbereich (Zone S1);
- b) Engere Schutzzone (Zone S2);
- c) Weitere Schutzzone (Zone S3).¹

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die Zone S2 dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungsbereich fernzuhalten.

Die Zone S3 dient als Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich.

II. BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3

Grundsatz

Art. 3

In der Zone S3 gilt ein beschränktes Bauverbot. Besonders gefährdende Nutzungsarten sind unzulässig.

Beschränkungen gelten insbesondere für:

- a) Industrie- und Gewerbebetriebe;
- b) Materialentnahmen;
- c) Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

Besonders gefährdende Nutzungsarten

Art. 4

Unzulässige Bauten und Anlagen, von denen eine besondere Gefährdung auf das Grundwasser ausgeht, sind insbesondere:

- a) Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe³ erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
- b) Tankstellen und Reparaturwerkstätten;
- c) Dichtungswände;
- d) Tankanlagen unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Reglementes,
- e) Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen³;
- f) Kreisläufe, die dem Wasser Wärme entziehen oder abgeben;
- g) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Steinbrüche.

Bauten und Anlagen

Art. 5

Zulässige Bauten und Anlagen sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Tankanlagen

Art. 6

Folgende Tankanlagen sind zulässig:²

- a) Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk;
- b) freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
- c) Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1³ bis 450 Liter und der Klasse 2³ bis 2'000 Liter.

Es sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

VerkehrsanlagenArt. 7

Strassen und Plätze, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen, sind mit Hartbelägen und Randbordüren zu erstellen. Das Oberflächenwasser ist abzuleiten.

Garagen, Garagenvorplätze und Waschplätze sind mit dichten Belägen, Randbordüren und Ölrückhaltevorrichtungen zu erstellen. Die Entwässerung ist an die Kanalisation anzuschliessen.

SchmutzwasserleitungenArt. 8

Schmutzwasserleitungen haben in Bezug auf die Dichtigkeit den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien⁴ zu entsprechen.

Die Dichtigkeit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle fünf Jahre zu prüfen.

AblagerungenArt. 9

Ablagerungen von wassergefährdenden Stoffen⁵, wie Mist, Klärschlamm, Grünabfuhrkompost usw., ausserhalb geeigneter Anlagen sind unzulässig.

DüngungArt. 10

Die Düngung ist im Rahmen der einschlägigen Düngerichtlinien⁵ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt, gefroren oder ausgetrocknet (d.h. Schwundrisse aufweist) ist.

Lanzendüngungen sind unzulässig.

Pflanzenschutzmittel und andere chemische HilfsstoffeArt. 11

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen⁶ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Die Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf Dächern und Terrassen, Lagerplätzen sowie an und auf Verkehrsflächen ist unzulässig.

III. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Flurwege und Forststrassen in der Zone S3Art. 12

Bestehende Flurwege und Forststrassen in der Zone S3 sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr gestattet) zu belegen.

FristenArt. 13

Die in Art. 12 dieses Reglementes vorgeschriebene Frist von fünf Jahren kann unter den in Art. 15 dieses Reglementes genannten Voraussetzungen mit Zustimmung des Amtes für Umweltschutz längstens um fünf Jahre erstreckt werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

VerfügungenArt. 14

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit keine kantonale Stelle zuständig ist.⁹

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine Gefahr für das Grundwasser besteht.¹⁰

AusnahmebewilligungenArt. 15

Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Amtes für Umweltschutz von den Vorschriften dieses Reglementes abweichende Bewilligungen erteilen, wenn:

- a) die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- b) keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- c) alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden und
- d) keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Wegleitung	<u>Art. 16</u> Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des Bundesamtes für Umweltschutz (heute: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft) ¹¹ gilt bei der Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie.
Entschädigungen	<u>Art. 17</u> Für Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten. Massgebend sind die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes. ¹²
Kosten	<u>Art. 18</u> Die aus der Ausscheidung erwachsenden Kosten trägt jener, in dessen Interesse sie erfolgt ist. ¹³
Strafbestimmungen	<u>Art. 19</u> Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach Art. 70 ff. des Gewässerschutzgesetzes ¹⁴ bestraft.
Vollzugsbeginn	<u>Art. 20</u> Der Gemeinderat setzt dieses Reglement innert drei Monaten nach Genehmigung durch das Baudepartement in Vollzug.
Grundbuch-anmerkung	<u>Art. 21</u> Die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, welche sich aus der Ausscheidung dieser Grundwasserschutzzone ergeben, sind nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes auf Anmeldung des Gemeinderates im Sinn von Art. 108 Abs. 1 Bst. h der Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.11) im Grundbuch anzumerken.

Anmerkungen

- 1 Art. 29 Abs. 2 und Anhang 4 Ziffer 12 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201).
- 2 Art. 9 Abs. 3 und 4 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.202; abgekürzt VWF).
- 3 Art. 2 Abs. 1 VWF.
- 4 SIA-Norm 190, Kanalisationen, Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich, Ausgabe 1977.
- 5 Art. 3 und 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG).

Anhang 4.5 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, SR 814.013; abgekürzt StoV).

Verordnung über Schadstoffe im Boden (SR 814.12).

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Bereich Hofdünger), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW und dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Ausgabe 1994, Vertrieb: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3003 Bern.

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, teilrevidierte Auflage 1982, S. 55 ff.

Düngungsrichtlinien der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Düngeplanung im Acker- und Futterbau, Ausgabe 1987, Vertrieb: Landwirtschaftliche Beratungszentrale, 8307 Lindau.

Kreisschreiben des Baudepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes vom 8. November 1988 (ABI 1988, 2590).

Nährstoffanfall in den Hofdüngern - eine Modellrechnung: E. Flückiger, Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Bern-Liebefeld, 1987, Sonderdruck aus dem landwirtschaftlichen Jahrbuch 1987, Seiten 285 bis 311.

Bodenbelastbarkeit gemäss aktuellsten Ergebnissen von Einzeluntersuchungen oder gemäss aktuellster Karte 'Belastbarkeit von Böden für Gülle und Klärschlamm' der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Zürich-Reckenholz (falls Karte erstellt, ist sie auf der Gemeindekanzlei einsehbar).
- 6 Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (SR 916.051), sowie Anhang 4.3 und 4.4 StoV und Art. 4a a - c der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 16. Oktober 1956 (SR 921.541).

Pflanzenschutzmittel und weitere Hilfsstoffe, bewilligt für die Landwirtschaft (Verzeichnis der Pflanzenbehandlungsmittel), herausgegeben von den Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten und dem Bundesamt für Gesundheitswesen (jährlich, jeweils neueste gültige Ausgabe), Vertrieb: EDMZ, 3003 Bern.
- 7 Art. 45 des Vollzugsgesetzes zur eidg. Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2 abgekürzt VG zur GSchG); Art. 9 des Gesetzes über die Gewässernutzung, sGS 751.1.
- 8 Art. 6 dieses Reglementes; VWF
- 9 Art. 49 Abs. 1 VG zur GSchG.
- 10 Art. 3 ff. GSchG.

- 11 Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982.
- 12 Art. 50 ff., sGS 735.1.
- 13 Art. 20 Abs. 2 GSchG; Art. 33 VG zur GSchG.
- 14 SR 814.20.